

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG a.F.**Erweiterung des Kiesabbaus südwestlich von Rothwind durch die Fa. Dietz Kies und Sand GmbH & Co.KG**

Anlage: allgemeine Vorprüfung des Vorhabenträgers (Anlage 1.1. zum Genehmigungsantrag vom 07.08.2023)

Die Firma Dietz Kies und Sand GmbH & Co.KG beabsichtigt, das bestehende Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Mainroth über die Landkreisgrenze Lichtenfels/Kulmbach hinaus in das westliche Gemeindegebiet des Marktes Mainleus zu erweitern. Der bestehende Kiesabbau wurde mit Planfeststellungsbeschluss Az.36-641/15 vom 26.03.1998 durch das Landratsamt Lichtenfels bis zur Landkreisgrenze Lichtenfels/Kulmbach als Nassabbau genehmigt. Die geplante Erweiterungsfläche schließt sich direkt an die östliche Grenze der genehmigten Abbaufäche an und umfasst ca. 25 ha.

Da das Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, ist dieses gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Gesetzesfassung abzuschließen.

Für das Vorhaben ist nach § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) in Verbindung mit der Nrn. 13.15 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG a.F. aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu den Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens (Nutzungskriterien, Qualitätskriterien, Schutzkriterien) und zur Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen des Vorhabens hat der Vorhabensträger im Rahmen des Genehmigungsantrages (Anlage 1.1) ausführliche Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Der Vorhabensträger kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der qualitativen und quantitativen Auswirkungen des Vorhabens und seiner Lage im Raum eine UVP-Pflicht besteht und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die entsprechende Anlage 1.1 des Genehmigungsantrages wird zum Bestandteil der behördlichen Vorprüfung erklärt und ist Anlage dieses Vermerkes und der Bekanntmachung zur Feststellung. Auf eine erneute Darstellung der verschiedenen Auswirkungen wird seitens des Landratsamtes verzichtet, da die Einschätzung zur UVP-Pflicht des Vorhabens durch das Landratsamt geteilt wird.

Feststellung:

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG a.F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG a.F. bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG a.F.).

Kulmbach, 05.03.2024
Landratsamt Kulmbach

Hempfling
Regierungsdirektor